

Geschäftsverzeichnissnr. 2263
Urteil Nr. 24/2002 vom 23. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1479 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des ersten Kantons Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 1. Oktober 2001 in Sachen M. Casteur und K. Pede gegen G. Van Quekelberghe, dessen Ausfertigung am 8. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des ersten Kantons Gent die präjudizielle Frage gestellt, « ob Artikel 1479 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, dahingehend interpretiert, daß der Friedensrichter, der wegen Beendigung eines gesetzlichen Zusammenwohnens gerechtfertigte dringliche und einstweilige Maßnahmen anordnet, dazu aber nicht berechtigt ist, wenn das Zusammenwohnen zwar faktisch festgestellt wird, aber nicht 'gesetzlich' ist, zu vereinbaren ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ».

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Verweisungsrichter bittet den Hof, « über die Frage zu befinden, ob Artikel 1479 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, dahingehend interpretiert, daß der Friedensrichter, der wegen Beendigung eines gesetzlichen Zusammenwohnens gerechtfertigte dringliche und einstweilige Maßnahmen anordnet, dazu aber nicht berechtigt ist, wenn das Zusammenwohnen zwar faktisch festgestellt wird, aber nicht 'gesetzlich' ist, zu vereinbaren ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ».

B.2. Das Gesetz vom 23. November 1988 hat in Buch III des Zivilgesetzbuches neue Artikel 1475 bis 1479 eingeführt, unter einem Titel *Vbis*, mit der Überschrift « Gesetzliches Zusammenwohnen ».

Unter gesetzlichem Zusammenwohnen ist der Zustand des Zusammenwohnens von zwei Personen zu verstehen, die eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens abgegeben haben (Artikel 1475 des Zivilgesetzbuches).

Die Erklärung wird dem Standesbeamten des Gemeindewohnsitzes überreicht, der prüft, ob beide Parteien nicht durch eine Ehe oder durch ein anderes gesetzliches Zusammenwohnen gebunden sind und ob sie rechtlich fähig sind, Verträge im Sinne der Artikel 1123 und 1124 des Zivilgesetzbuches abzuschließen. Die Erklärung wird im Bevölkerungsregister vermerkt.

Das gesetzliche Zusammenwohnen endet, wenn eine der Parteien eine Ehe schließt oder verstirbt. Sie kann auch von den Zusammenwohnenden im gegenseitigen Einvernehmen oder einseitig beendet werden anhand einer schriftlichen Erklärung vor dem Standesbeamten, der dies im Bevölkerungsregister vermerkt (Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches).

Auf das gesetzliche Zusammenwohnen sind folgende Bestimmungen anwendbar: Der gesetzliche Schutz der Familienwohnung (Artikel 215, 220 § 1 und 224 § 1 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches) findet sinngemäß auf das gesetzliche Zusammenwohnen Anwendung; die gesetzlich Zusammenwohnenden tragen entsprechend ihren Möglichkeiten zu den Lasten der Wohngemeinschaft bei, und alle nicht übertriebenen Schulden, die einer der gesetzlich Zusammenwohnenden für den Bedarf der Wohngemeinschaft und der Kinder, die sie gemeinsam erziehen, eingeht, verpflichtet den anderen Partner solidarisch (Artikel 1477 des Zivilgesetzbuches).

Im übrigen sieht das fragliche Gesetz eine Regelung des Güterstandes der Zusammenwohnenden vor sowie die Möglichkeit, das gesetzliche Zusammenwohnen durch eine Vereinbarung zu regeln, insofern diese Vereinbarung keine Klausel enthält, die im Widerspruch zu Artikel 1477 des Zivilgesetzbuches, zur öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten, zu den Regeln der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft oder zu den Regeln für die Festlegung der gesetzlichen Erbfolge steht. Die Vereinbarung wird in einer öffentlichen Urkunde vor einem Notar festgehalten und im Bevölkerungsregister vermerkt (Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches).

Wenn die Verständigung zwischen den gesetzlich Zusammenwohnenden ernsthaft gestört ist, kann jeder der beiden Partner den Friedensrichter ersuchen, dringende und vorläufige Maßnahmen anzuordnen in bezug auf die Belegung des gemeinsamen Wohnsitzes, in bezug auf die Person und die Güter der Zusammenwohnenden und der Kinder sowie in bezug auf die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen beider Zusammenwohnenden. Auch nach der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens und insofern der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung eingereicht wird, kann der Friedensrichter die dringenden und

vorläufigen Maßnahmen anordnen, die infolge der Beendigung gerechtfertigt sind (Artikel 1479 des Zivilgesetzbuches).

B.3. Aus der letztgenannten Bestimmung ergibt sich, daß die Personen, die gesetzlich zusammengewohnt haben, während drei Monaten nach Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens beim Friedensrichter die Anordnung dringlicher und vorläufiger Maßnahmen beantragen können. Die Personen hingegen, die faktisch zusammengewohnt haben, können nicht während des gleichen Zeitraums nach Beendigung des faktischen Zusammenwohnens beim Friedensrichter einen Antrag auf solche Maßnahmen einreichen.

Die präjudizielle Frage zielt darauf ab, vom Hof zu erfahren, ob dieser Behandlungsunterschied einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung darstellt.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet als solcher keine Diskriminierung. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der auf die Anwendung dieser Verfahrensregeln zurückzuführende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betreffenden Personen einherginge.

B.5. Im vorliegenden Fall ist das Recht auf Zugang zum Richter, das zum Recht auf ein ehrliches Verfahren gehört, Verfahrensgegenstand. Insbesondere muß untersucht werden, ob die Personen, die faktisch zusammengewohnt haben, Zugang zu einem Richter haben, bei dem sie dringliche Maßnahmen beantragen könnten, die infolge der Beendigung ihres Zusammenwohnens gerechtfertigt wären.

B.6. Aufgrund von Artikel 584 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches kann der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz in Dringlichkeitsfällen in allen Rechtssachen einstweilig befinden, allerdings nicht in jenen, die das Gesetz der richterlichen Gewalt entzieht.

Nun, da die aus der Beendigung eines faktischen Zusammenwohnens resultierenden Rechtssachen nicht der richterlichen Gewalt entzogen sind, kann der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz in den von ihm für dringlich gehaltenen Fällen einstweilig befinden und Dringlichkeitsmaßnahmen anordnen.

B.7. Das Recht auf Zugang zum Richter steht dem nicht entgegen, daß ein Richter sich für unzuständig erklären muß zugunsten eines anderen, wenn beide den durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention erhobenen Forderungen genügen.

B.8. Die beanstandete Bestimmung führt deshalb nicht dazu, daß das Recht der betroffenen Personen auf Zugang zum Richter auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt wird.

B.9. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1479 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß der Friedensrichter die wegen Beendigung eines gesetzlichen Zusammenwohnens gerechtfertigten dringlichen und einstweiligen Maßnahmen anordnet, daß dieser Artikel dem Friedensrichter aber nicht die gleiche Befugnis verleiht, wenn keine Erklärung gesetzlichen Zusammenwohnens abgelegt wurde.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts